



SCHWEIZERISCHER BAUMEISTERVERBAND (SBV)

SPRENGVERBAND SCHWEIZ (SVS)

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE AUSBILDUNG VON SPRENGBERECHTIGTEN (SAFAS)

**Reglement über die Prüfungen
für die
Sprengberechtigungen**

- **A**
- **B**
- **C**
- **Grossbohrlochsprengungen (GR)**
- **Metallsprengungen (ME)**
- **Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE)**

PRÜFUNGSREGLEMENT

1	Allgemeines	Seite	3
2	Organisation	Seite	3
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	Seite	6
4	Durchführung der Prüfung	Seite	8
5	Prüfungsfächer und Anforderungen für die Berechtigungen A, B und C	Seite	9
6	Beurteilung und Notengebung	Seite	11
7	Bestehen und Wiederholung der Prüfung	Seite	12
8	Sprengausweise und Verfahren	Seite	13
9	Deckung der Prüfungskosten	Seite	14
10	Schlussbestimmungen	Seite	14
	Anhang Besondere Sprengarbeiten GR, ME, VE	Seite	16

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Art. 1 folgendes Reglement:

1 Allgemeines

Der sprachlichen Einfachheit halber ist der Reglementstext in der männlichen Form gehalten. Die weibliche Form ist aber immer mitgemeint.

Art. 1 Trägerschaft

1.1 Die folgenden Verbände und Organisationen bilden die Trägerschaft für die Prüfungen der Sprengberechtigungen A, B, C, Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME) und Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE):

- Schweizerischer Baumeisterverband SBV
- Sprengverband Schweiz (SVS)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten SAFAS

1.2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um Sprengarbeiten im Sinne des SprstG und nach den allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik ausführen zu können.

2 Organisation

Art. 3 Prüfungskreise

Für die Durchführung der Prüfung werden folgende Prüfungskreise gebildet:

vom SBV

- Prüfungskreis I für Bewerber in französischer Sprache
- Prüfungskreis II für Bewerber in deutscher Sprache
- Prüfungskreis III für Bewerber in italienischer Sprache

vom SVS

- Prüfungskreis IV für Bewerber der ganzen Schweiz

von der SAFAS

- Prüfungskreis V für Bewerber der ganzen Schweiz

Art. 4 Organe

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

- eine Sprengkommission (SK)
- je eine Kreiskommission pro Prüfungskreis (KK)

Art. 5 Zusammensetzung der Organe

5.1 Sprengkommission

Die SK setzt sich wie folgt zusammen:

- 6 Vertreter des SBV
- 4 Vertreter des SVS
- 4 Vertreter der SAFAS
- 1 Vertreter der Suva
- 1 Vertreter des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme)

Die Präsidenten der KK gehören der SK von Amtes wegen an. Das Präsidium und das Sekretariat der SK übernehmen die Trägerverbände alternierend alle 4 Jahre. Die SK bezeichnet einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Vertreter des BBT wird zu den Sitzungen der SK ebenfalls eingeladen.

5.2 Kreiskommissionen

Jede KK setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 – 8 Vertreter der Trägerschaft (falls erforderlich ebenso viele Ersatzmitglieder)
- 1 Vertreter der Suva
- 1 Vertreter des BBT (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme)

Die Vertreter der Trägerschaft werden autonom durch ihre zuständigen Organe delegiert.

5.3 Die SK und die KK sind identisch mit denen des Ausbildungsreglements A, B, C, GR, VE, ME.

Art. 6 Aufgaben der Organe

6.1 Die Sprengkommission

- erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Prüfungen;
- erteilt Weisungen für die Koordination unter den fünf Prüfungskreisen;
- genehmigt die jährlichen Prüfungsberichte aus den Prüfungskreisen;
- stellt der Trägerschaft Antrag auf Erlass und Revision des Prüfungsreglements;
- erlässt und revidiert die Wegleitung zum Prüfungsreglement¹;
- stellt den Kontakt mit Behörden sicher;
- anerkennt andere Ausweise;
- stellt sicher und veranlasst, dass die Unterlagen dem Stand der Sprengtechnik entsprechen.

¹ Die Wegleitung kann bei den Sekretariaten der KK bezogen werden

6.2 Die Kreiskommissionen

- nehmen die Anmeldungen zur Prüfung entgegen;
- legen die Prüfungsgebühr fest;
- führen die Prüfungen durch;
- legen das Prüfungsprogramm fest;
- benachrichtigen die Bewerber und das BBT über das Prüfungsprogramm;
- stellen die Prüfungsaufgaben nach den Vorgaben der SK bereit;
- stellen die Infrastruktur für die Durchführung sicher;
- entscheiden über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- entscheiden über die Erteilung der Berechtigungen;
- benachrichtigen die Kandidaten über das Prüfungsergebnis;
- behandeln Anträge und Beschwerden;
- beschaffen die Sprengausweise beim BBT;
- erledigen Disziplinarfälle gemäss Art. 17 des Prüfungsreglements;
- stellen die Akteneinsicht sicher;
- erstatten jährlich Bericht an die SK;
- regeln die Unfallversicherung für die Kandidaten;
- wählen Prüfungsexperten und setzen sie ein;
- bewahren die Prüfungsakten mindestens 1 Jahr auf.

Die KK können einzelne Aufgaben den Prüfungsleitern, einzelnen Mitgliedern, den Technischen Leitern oder den Sekretären übertragen.

Art. 7 Wahlvoraussetzungen und -verfahren

7.1 Die Mitglieder der SK und der KK werden von den Trägerverbänden für eine Amtsdauer von 4 Jahren delegiert. Die Mitglieder der SK sind erfahrene Sprengfachleute und müssen mindestens im Besitz des Sprengausweises C sein.

7.2 Die Mitglieder der KK müssen mindestens im Besitz eines Sprengausweises B sein. Zudem sind sie erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und einem ständigen Bezug zur Sprengpraxis. Über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise und über Ausnahmen entscheidet die SK.

7.3 Prüfungsexperten sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung.

7.4 Die Amtszeit als Mitglied der SK oder einer KK ist auf 12 Jahre und das 65. Altersjahr beschränkt. Berechtigte Ausnahmen können von der SK im Einzelfall beschlossen werden. Für die Mitwirkung im Prüfungsvollzug gilt die Alterslimite von 65 Jahren in jedem Fall.

7.5 Die nötigen Prüfungsexperten werden für eine Prüfungssession gewählt. Sie können während 12 aufeinander folgenden Sessionen tätig sein. Berechtigte Ausnahmen können von der SK im Einzelfall beschlossen werden. Für die Mitwirkung im Prüfungsvollzug gilt die Alterslimite von 65 Jahren in jedem Fall.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

8.1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

8.2 Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

Art. 9 Sekretariate

9.1 Das Sekretariat der SK führt jener Trägerverband, welcher das Präsidium inne hat. Es erledigt alle administrativen Arbeiten und den Schriftverkehr der SK.

9.2 Die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen werden den Sekretariaten der KK übertragen. Diese werden von den zuständigen Trägerverbänden bestellt.

Art. 10 Öffentlichkeit, Aufsicht

10.1 Die Prüfungen stehen unter Aufsicht des BBT. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die KK Ausnahmen gestatten. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem Vertreter des BBT zu koordinieren.

10.2 Dem BBT sind jeweils

- das Prüfungsprogramm,
- das Verzeichnis der Kandidaten und Prüfungsexperten,
- der Ort und das Datum der Prüfungen,
- die Prüfungsaufgaben,

rechtzeitig vor der Prüfung einzureichen.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

Art. 11 Ausschreibung

11.1 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerverbände bzw. Ausbildungsinstitutionen ausgeschrieben.

11.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über die Prüfungsdaten, die Sprengberechtigungen, die Prüfungsgebühr, die Anmeldestelle und die Anmeldefrist.

Art. 12 Anmeldung

12.1 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat einer KK einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel vier Wochen vor der Prüfung. Der Anmeldung sind beizulegen:

- Bescheinigung der Polizei (s. Art. 13 lit. b). Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein.
- Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit und allenfalls bereits besuchter Kurse (Kopie der Kursatteste).
- Bereits erworbene Sprengberechtigungen (Kopie des Ausweises).

12.2 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der KK und werden vertraulich behandelt.

12.3 Ist die Anzahl der Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Überzählige können sich auf einen späteren Prüfungstermin umschreiben lassen.

Art. 13 Zulassung

13.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) mündig ist;
- b) zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen;
- c) die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat;
- d) folgende praktische Erfahrung oder Ausbildung nachweist:
 - i) **für den Ausweis B:** Eine Ausbildung oder Berufspraxis von mindestens 1 Jahr Dauer in der Baubranche, der Forstwirtschaft oder Landwirtschaft.
 - ii) **für den Ausweis C:** Eine Ausbildung oder Berufspraxis von mindestens 3 Jahren Dauer in der Baubranche, der Forstwirtschaft oder Landwirtschaft.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe d) entscheidet die SK auf Antrag der KK.

13.2 Der Entscheid wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Abweisung unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

13.3 Vor Antritt der Prüfung hat sich der Kandidat mittels eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto über seine Identität auszuweisen.

Art. 14 Kosten

14.1 Jeder Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung und muss gerechtfertigt sein.

14.2 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.

14.3 Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht (Art. 16.1) zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

14.4 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

14.5 Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

14.6 Für die Ausfertigung der Sprengausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das BBT eine Gebühr. Diese wird von den Kandidaten übernommen.

4 Durchführung der Prüfung

Art. 15 Durchführung und Aufgebot

15.1 Jeder Kandidat hat Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch) geprüft zu werden.

15.2 Über die Durchführung oder die Absage einer Sprengprüfung entscheidet die KK. Ergeben sich pro Prüfungssprache weniger als 12 zugelassene Teilnehmer, kann die entsprechende Prüfung abgesagt werden. In diesem Fall werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert und bereits bezahlte Prüfungsgebühren zurückerstattet.

15.3 Das Aufgebot an die Kandidaten erfolgt mindestens 14 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:

- Prüfungsort
- Zeitpunkt der Prüfung
- Allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel
- Expertenverzeichnis

15.4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 5 Tage vor Prüfungsbeginn dem zuständigen Prüfungsleiter schriftlich vorgebracht und begründet werden. Er entscheidet endgültig und veranlasst die notwendigen Massnahmen.

Art. 16 Rücktritt

16.1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 14 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

16.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

- unvorhergesehener Militärdienst oder Zivildienst
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
- Todesfall in der Familie

16.3 Der Rücktritt muss dem zuständigen Prüfungsleiter unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 17 Ausschluss

17.1 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer

- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Prüfungsexperten zu täuschen versucht.

17.2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der KK verfügt werden. Bis ihr rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

Art. 18 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexperten

18.1 Die Prüfungen werden vom Präsidenten oder einem Mitglied der KK geleitet. An jeder Prüfung sind mindestens zwei Mitglieder anwesend.

18.2 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

18.3 Mindestens zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.

18.4 Mindestens zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und bewerten diese gemeinsam.

18.5 Derzeitige Vorgesetzte, Arbeitskollegen und nahe Verwandte von Kandidaten treten als Experten in den Ausstand.

5 Prüfungsfächer und Anforderungen für die Berechtigungen A, B und C

(Die Prüfungsfächer und Anforderungen für die Berechtigungen GR, ME und VE sind in Anhängen zu diesem Reglement geregelt.)

Art. 19 Prüfungsfächer

19.1 Die Prüfungen umfassen die nachstehenden Fächer:

Prüfung A:
Fächer 1 bis 6.

Prüfung B:
Fächer 1 bis 10. Für Kandidaten, die im Besitz der Berechtigung A sind, umfasst die Prüfung die Fächer 7 bis 10.

Prüfung C:
Fächer 1 bis 13. Für Kandidaten, die im Besitz der Berechtigung A sind, umfasst die Prüfung die Fächer 7 bis 13. Für solche, die im Besitz der Berechtigung B sind, die Fächer 11 bis 13.

Für die einzelnen Fächer gilt die in der Stundentafel angegebene Prüfungszeit.

Prüfungsfächer	Ausbildungsfächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1 + 2	Gesetzliche Vorschriften	1.25			1.25
2	3 + 4	Das zu sprengende Material und die gebr. Sprengstoffe		0.25		0.25
3	5	Zündmittel		0.50		0.50
4	6 + 7	Zündsysteme A / Sprengtechnik			1.50	1.50
5	8	Sprengwirkung auf die Umgebung	0.50			0.50
6	9	Sicherheitsaufgaben A	0.25	0.25		0.50
Total Ausweis A			2.00	1.00	1.50	4.50
7	10	Sprengtechnik/-plan B	1.75	0.50		2.25
8	10	Prakt. Arbeiten nach vorgelegtem Sprengplan C			0.75	0.75
9	11	Zündsysteme B		0.25		0.25
10	12	Sicherheitsaufgaben B		0.25		0.25
Total Zusatz Ausweis B			1.75	1.00	0.75	3.50
Total Ausweis B						8.00
11	13 + 16	Sprengtechnik/-plan C	5.00	0.25		5.25
12	14	Zündsysteme C		0.25		0.25
13	15	Sicherheitsaufgaben C		0.50		0.50
Total Zusatz Ausweis C			5.00	1.00		6.00
Total Ausweis C						14.00

19.2 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die SK fest.

Art. 20 Prüfungsstoff

20.1 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des möglichen Prüfungstoffes dar. Die Wegleitung² zu den Reglementen für die Ausbildung und Prüfung für die Sprengberechtigungen gibt Auskunft darüber, was den Kandidaten an der Prüfung erwartet.

20.2 Die SK aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese dem Fachausschuss Sprengwesen zur Prüfung einzureichen.

6 Beurteilung und Notengebung

Art. 21 Beurteilung

21.1 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit einem Punkteschema. Die maximal erreichbaren Punkte werden von der SK festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Art. 22.2.

21.2 Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Arbeiten werden in jedem Fach 1-fach gewichtet.

21.3 Die Fachnote ist das gewichtete Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Art. 22.2 erteilt.

21.4 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet. Ist die zweite Stelle nach dem Komma 5 oder mehr, wird auf den nächst höheren Zehntel aufgerundet, ist sie 4 oder tiefer, wird abgerundet.

Art. 22 Notenwerte

22.1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistung. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

22.2 Für die Notengebung gilt folgende Skala

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

² Die Wegleitung (gem. Art. 6.1) kann bei den Sekretariaten der KK bezogen werden

Art. 23 Abschluss und Notensitzung Prüfungszeugnis

23.1 Die KK versammeln sich nach der Prüfung innert Monatsfrist, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und entscheiden über die Erteilung oder die Verweigerung des Sprengausweises. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzungen eingeladen.

23.2 Derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiter und nahe Verwandte von Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung der Sprengberechtigung in den Ausstand.

23.3 Die KK stellen jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird vom Prüfungsleiter und vom Präsidenten, bei Personalunion von einem zweiten Mitglied der zuständigen KK unterzeichnet. Daraus kann mindestens entnommen werden:

- die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- eine Rechtsmittelbelehrung für erfolglose Kandidaten.

7 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

Art. 24 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

24.1 Die Prüfung A gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote und das Fach 1 mindestens den Wert 4,0 erreichen, nicht mehr als 1 Fachnote zwischen 3,0 und 3,9 liegt und in keinem Fach eine Note unter 3,0 erteilt werden muss.

24.2 Die Prüfung B gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote und die Fächer 1 und 10 mindestens den Wert 4,0 erreichen, nicht mehr als 1 Fachnote zwischen 3,0 und 3,9 liegt und in keinem Fach eine Note unter 3,0 erteilt werden muss. Für Kandidaten, die bereits im Besitz der Berechtigung A sind, darf keine Fachnote unter 4 liegen.

24.3 Die Prüfung C gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote und die Fächer 1, 10 und 13 mindestens den Wert 4,0 erreichen, nicht mehr als 2 Fachnoten zwischen 3,0 und 3,9 liegen und in keinem Fach eine Note unter 3,0 erteilt werden muss. Für Kandidaten, die im Besitz der Berechtigung B sind, darf keine Fachnote unter 4 liegen.

24.4 Die spezifischen Bedingungen für das Bestehen der Prüfungen für die Berechtigungen GR, ME und VE sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

24.5 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat

- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die bis zum Prüfungsaustritt abgegebenen Arbeiten werden nicht bewertet.

Art. 25 Wiederholung der Prüfung

- 25.1** Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie max. 2 mal wiederholen.
- 25.2** Die Wiederholungen der Prüfung beziehen sich auf alle Fächer.
- 25.3** Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 Sprengausweise und Verfahren

Art. 26 Sprengausweise und Veröffentlichung

- 26.1** Wer die Prüfung bestanden hat, erhält grundsätzlich einen Sprengausweis mit dem der Prüfung entsprechenden Eintrag A, B, C, GR, ME oder VE. Der Ausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Beauftragten und dem Präsidenten der KK unterzeichnet.
- 26.2** Der Eintrag A berechtigt, allgemeine Sprengarbeiten mit geringem Schadenrisiko unter folgenden Einschränkungen selbständig auszuführen:
- Je Sprengung dürfen höchstens 5 kg Sprengstoff verwendet werden.
 - Bei pyrotechnischen Zündungen ist je Sprengung maximal eine Sicherheitszündschnur erlaubt.
- 26.3** Der Eintrag B berechtigt, allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko unter folgenden Einschränkungen selbständig auszuführen:
- mit bis zu 25 kg Sprengstoff je Sprengung selbständig;
 - mit grösserer Sprengstoffmenge nach den erforderlichen schriftlichen Anweisungen (Sprengplan usw.) einer Person mit dem Eintrag C und unter deren fachkundiger Überwachung.
- 26.4** Der Eintrag C berechtigt:
- allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko selbständig zu planen, auszuführen oder ausführen zu lassen.
 - allgemeine Sprengarbeiten mit hohem Schadenrisiko nach den schriftlichen Anweisungen (Projektunterlagen usw.) ausgewiesener Fachpersonen zu planen und unter deren projektbezogenen Überwachung auszuführen.
- 26.5** Die Berechtigungen GR, ME und VE sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.
- 26.6** Die Namen der Ausweisinhaber werden vom BBT in einem Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Es stellt das Verzeichnis der Zentralstelle (Art. 33 SprstG) und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.

Art. 27 Entzug des Ausweises

27.1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Sprengausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

27.2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Reko EVD³ weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Im übrigen richtet sich der Ausweisentzug nach Art. 60 SprstV.

Art. 28 Beschwerderecht

28.1 Gegen Entscheide der SK und der KK wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung der Berechtigung und gegen Ausweisentzüge durch die Kantone kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

28.2 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das BBT. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Reko EVD³ weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 Deckung der Prüfungskosten

Art. 29 Ansätze, Abrechnung

29.1 Die Mitglieder der SK, der KK und die Prüfungsexperten werden von jenen Trägerverbänden und -organisationen entschädigt, die sie delegieren.

29.2 Die Trägerverbände und -organisationen tragen die Prüfungskosten in ihren Prüfungskreisen eigenständig, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

29.3 Ausgleichszahlungen innerhalb der Trägerschaft für defizitäre Prüfungsdurchführungen sowie für administrative Leistungen werden ausgeschlossen.

10 Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Sprengprüfungen für die Berechtigungen A, B, C, Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME), Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE) mit dem Anhang besondere Sprengarbeiten GR, ME, VE der Trägerschaft SBV, VSSF und SAFAS vom 17. Dezember 2002 wird aufgehoben.

³ Rekurskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (ab 01.01.2007 Bundesverwaltungsgericht)

Art. 31 Übergangsbestimmungen

31.1 Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet im Jahr 2006 statt.

Art. 32 Inkrafttreten

32.1 Das vorliegende Reglement mit dem Anhang Besondere Sprengarbeiten GR, ME, VE tritt nach Genehmigung durch das BBT in Kraft. Die Trägerschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

32.2 Das Original des vorliegenden Reglements wurde in deutscher Sprache verfasst und genehmigt. Es existieren französische und italienische Sprachfassungen.

Art. 33 Erlass

Zürich, 26. Juni 2006

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
W. Messmer D. Lehmann

.....

Trimis, 6. Juni 2006

Sprengverband Schweiz (SVS)
K. Morger G. Cinus

.....

Emmenbrücke, 15. Juni 2006

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten (SAFAS)
J. Boutellier M. Reichenbach

.....

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, den 11. Juli 2006

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin Dr. Ursula Renold

Anhang

Besondere Sprengarbeiten GR, ME, VE

Das Reglement über die Durchführung der Prüfungen für die Sprengberechtigungen A, B und C bildet auch die Grundlage für die Prüfung der besonderen Sprengarbeiten GR, ME und VE. Die Ausnahmen sind nachfolgend genannt:

1. Grossbohrlochsprengungen (GR)

Grossbohrlochsprengungen sind Sprengungen in Bohrlöchern von mehr als 12 m Tiefe und über 65 mm Durchmesser; das heisst, sowohl das Mass der Tiefe wie auch das des Durchmessers muss grösser sein.

Art. 13 Zulassung

13.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- d) im Zeitpunkt der Prüfung Inhaber der Sprengberechtigung C oder die Prüfung gleichzeitig mit der Prüfung für die Sprengberechtigung C ablegt.

Art. 19 Prüfungsfächer

19.1 Die Prüfung umfasst die nachstehenden Fächer und Prüfungszeiten:

Fach		Stunden		
		schriftlich	mündlich	Total
1	Fachkenntnisse über Grossbohrlochsprengungen	0.25	0.5	0.75
2	Sprengplan	1.5		1.5
	Total Grossbohrloch	1.75	0.5	2.25

Art. 24 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

24.4 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn keine Fachnote unter 4,0 erteilt werden muss.

Art. 26 Sprengausweise und Veröffentlichung

26.1 Der Eintrag „Grossbohrlochsprengungen (GR)“ erfolgt wenn:

- der erfolgreiche Kandidat bereits Inhaber der Sprengberechtigung C ist;
- die Prüfung für die Sprengberechtigung C gleichzeitig oder innert 1 Jahr erfolgreich abgelegt wird.

26.5 Der Eintrag "Grossbohrlochsprengungen (GR)" berechtigt, Grossbohrlochsprengungen zu planen und auszuführen.

2. Metallsprengungen (ME)

Metallsprengungen sind Sprengungen von Drahtseilen, Rundeisen und einfachen Eisenprofilen (keine Bauwerke).

Art. 13 Zulassung

13.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

d) im Zeitpunkt der Prüfung Inhaber der Sprengberechtigung B oder C ist.

Art. 19 Prüfungsfächer

19.1 Die Prüfung umfasst die nachstehenden Fächer und Prüfungszeiten:

Fach		Stunden		
		schriftlich	mündlich	Total
1	Fachkenntnisse über Metallsprengungen	1	-	1
	Total Metallsprengungen	1	-	1

Art. 24 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

24.4 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens 4,0 beträgt.

Art. 26 Sprengausweise und Veröffentlichung

26.5 Der Eintrag "Metallsprengungen (ME)" berechtigt, Metallsprengungen zu planen und auszuführen.

3. Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE)

Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken heisst, die explosionsfähigen Bestandteile der Sprengmittel unwirksam machen; vergraben, versenken oder ähnliches gilt nicht als Vernichten und ist grundsätzlich verboten.

Art. 13 Zulassung

13.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

d) im Zeitpunkt der Prüfung Inhaber der Sprengberechtigung A, B oder C ist.

Art. 19 Prüfungsfächer

19.1 Die Prüfung umfasst die nachstehenden Fächer und Prüfungszeiten:

Fach		Stunden		
		schriftlich	praktisch	Total
1	Sicherheitsvorschriften und Fachkenntnisse	0.5		0.5
2	Praktische Arbeiten		0.5	0,5
	Total Vernichten von Sprengmitteln	0.5	0.5	1.0

Art. 24 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

24.4 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn keine Fachnote unter 4,0 erteilt werden muss.

Art. 26 Sprengausweise und Veröffentlichung

26.5 Der Eintrag " Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE)" berechtigt, unbrauchbar gewordene Sprengmittel zu Sprengzwecken gemäss Art. 108, Abs. 2 SprstV zu vernichten.